



STATUT

AKM
E. GEN. M. B. H.

Änderungen in den §§ 1 und 50 beschlossen in der Generalversammlung am 14.06.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsform, Firma und Sitz	
	§ 1 Firma	Seite 4
	§ 2 Sitz	Seite 4
II.	Zweck und Gegenstand	
	§ 3	Seite 4
	§ 4 Wahrnehmung	Seite 5
III.	Wahrnehmungsvertrag	
	§ 5 Abschluss von Wahrnehmungsverträgen	Seite 6
	§ 6 Hauptinhalt des Wahrnehmungsvertrages	Seite 6
	§ 7 Werkeanmeldung	Seite 7
	§ 8 Rechtssicherungspflicht	Seite 8
	§ 9 Sorgfaltspflicht der AKM	Seite 8
	§ 10 Auszahlungen	Seite 8
	§ 11 Abtretung (Verpfändung) von Ansprüchen und Rechnungslegung	Seite 8
IV.	Mitgliedschaft	
	§ 12 Allgemeine Erfordernisse	Seite 9
	§ 13 Aufnahme Richtlinien	Seite 9
	§ 14 Eintrittsvertrag	Seite 10
	§ 15 Geschäftsanteile	Seite 10
	§ 16 Ende der Mitgliedschaft	Seite 10
	§ 17 Berufung gegen Ablehnung oder Ausschluss	Seite 11
V.	Finanzielle Gebarung	
	§ 18 Einnahmen der AKM	Seite 11
	§ 19 Aufwendungen der AKM und Bedeckung	Seite 12
	§ 20 Unternehmerische Buchführung und Jahresabschluss	Seite 12
	§ 21 Auszahlungszeitpunkt	Seite 12
VI.	Abrechnung	
	§ 22	Seite 13
	§ 23	Seite 13
VII.	Mitgliederhauptversammlung	
	§ 24 Kompetenzen	Seite 14
	§ 25 Ord. und außerord. Mitgliederhauptversammlungen	Seite 15
	§ 26 Einberufung	Seite 15
	§ 27 Tagesordnung	Seite 15
	§ 28 Leitung der Mitgliederhauptversammlung	Seite 16
	§ 29 Stimmrecht	Seite 16
	§ 29a Stimmrecht/Teilnahme mittels Elektronischer Kommunikation	Seite 17
	§ 30 Beschlussfähigkeit	Seite 17
	§ 31 Beschlüsse	Seite 17
	§ 32 Protokoll	Seite 18

VIII.	Vorstand	
	§ 33	Zahl der Vorstandsmitglieder
		Seite 18
	§ 34	Wahl
		Seite 18
	§ 35	Geschäftsverteilung
		Seite 18
	§ 36	Unwählbarkeit
		Seite 19
	§ 37	Vorzeitiges Ausscheiden
		Seite 19
	§ 38	Vorstandssitzungen
		Seite 20
	§ 39	Vertretung
		Seite 20
	§ 40	Geschäftsführung
		Seite 20
IX.	Aufsichtsrat	
	§ 41	Zahl der Aufsichtsratsmitglieder
		Seite 21
	§ 42	Wahl
		Seite 21
	§ 43	Unwählbarkeit
		Seite 22
	§ 44	Vorzeitiges Ausscheiden
		Seite 22
	§ 45	Konstituierung, Vorsitz
		Seite 22
	§ 46	Aufsichtsratssitzungen
		Seite 23
	§ 47	Aufgaben
		Seite 23
X.	Kommissionen	
	§ 48	Programmprüfungskommission
		Seite 24
	§ 49	Kommission für musikalische Einstufungen
		Seite 25
	§ 50	Gemeinsame Bestimmungen
		Seite 25
XI.	Sonstiges	
	§ 51	Disziplinäre Maßnahmen und Vertragsstrafen
		Seite 26
	§ 52	Versammlung der Tantiemenbezugsberechtigten
		Seite 26

I. Rechtsform, Firma und Sitz

§ 1 Firma

- (1) Die Gesellschaft (im Folgenden genannt: "**AKM**") ist eine Genossenschaft. Ihre Firma lautet: "AKM eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Sie wird tätig aufgrund ihrer Genehmigung im Sinn des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Sitz

Sitz der AKM ist Wien. Sie kann Vertretungen an Orten einrichten, wo ihr dies zweckmäßig erscheint.

II. Zweck und Gegenstand

§ 3

- (1) Zweck der Gesellschaft ist das Fördern der wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen der Komponisten, Textautoren und Verleger in genossenschaftlicher Hinsicht.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Der Schutz der Textautoren, Komponisten und Musikverleger sowie deren Rechtsnachfolger gegen Eingriffe in ihre Urheber- und Werknutzungsrechte;
 - b) das treuhändige Verwalten der der AKM einerseits von ihren Bezugsberechtigten - das sind ordentliche Mitglieder (Genossenschafter) und Tantiemenbezugsberechtigte (§ 4 Abs 2) - und andererseits von den gleiche Zwecke verfolgenden ausländischen Unternehmen eingeräumten Werknutzungsrechte und erteilten Vergütungsansprüche an Urheberrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Das treuhändige Verwalten umfasst insbesondere

- aa) das entgeltliche Erteilen von Aufführungs-, Vortrags-, Zurverfügungstellungs-, Sende-, Vervielfältigungs-* und Verbreitungs*rechtsbewilligungen an Veranstalter öffentlicher Aufführungen, Zurverfügungstellungen, Sendungen sowie Vervielfältigungen* und Verbreitungen* von Werken der Tonkunst und der mit ihnen verbundenen Sprachwerke im eigenen Namen nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Urheberrechts sowie der diesbezüglichen Übereinkommen mit anderen Staaten (Staatsverträge);
- bb) die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen, die das Aufführungs-, Zurverfügungstellungs-, Sende-, Vervielfältigungs-* und Verbreitungs*recht berühren;
- cc) den Abschluss von Verträgen im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes mit Veranstalterorganisationen;

- dd) das Verfolgen von Eingriffen in Aufführungs-, Vortrags-, Zurverfügungstellungs-, Sende-, Vervielfältigungs-* und Verbreitungs*rechte;
 - ee) den Abschluss von Verträgen mit den gleiche Zwecke verfolgenden ausländischen Unternehmen zur Wahrung der Aufführungs-, Vortrags- Zurverfügungstellungs-, Sende-, Vervielfältigungs-* und Verbreitungs*rechte der Bezugsberechtigten der AKM im Ausland;
 - ff) die Ermittlung der den Bezugsberechtigten zustehenden Entgelte und deren Abrechnung;
 - gg) die Finanzierung der Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft ist auch zum Erwerb, zum Halten (einschließlich der Verwaltung) sowie zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, einschließlich an anderen Verwertungsgesellschaften im Sinn des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes, berechtigt.
- (4) Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes darf die AKM die Dienste von in- und ausländischen Gesellschaften in Anspruch nehmen.

*Hinweis: Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nimmt die AKM derzeit nicht wahr.

§ 4 Wahrnehmung

- (1) Zur Erfüllung ihres Zwecks schließt die AKM Wahrnehmungsverträge mit potentiellen Bezugsberechtigten (Komponisten, Textautoren und Musikverlegern sowie deren Rechtsnachfolgern), um deren Rechte zu wahren.
- (2) Bezugsberechtigte, die keine ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter) sind, sondern allein durch einen Wahrnehmungsvertrag mit der AKM verbunden sind, werden Tantiemenbezugsberechtigte genannt. Rechtsnachfolger haben den gleichen Status wie Tantiemenbezugsberechtigte.
- (3) Wahrnehmungsverträge mit Tantiemenbezugsberechtigten können nach Maßgabe der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes abgeschlossen werden.
- (4) Weiters können solche Verträge auch mit Unternehmen abgeschlossen werden, die aufgrund von Verträgen mit Komponisten und Textautoren Ansprüche auf eine Beteiligung an den Erträgen von deren Werken haben, jedoch nicht Musikverleger im Sinne des Statuts sind. Auf das rechtliche Verhältnis solcher Unternehmen zur Gesellschaft finden sinngemäß die Bestimmungen für Tantiemenbezugsberechtigte, die Musikverleger sind, Anwendung.
- (5) Weiters können solche Verträge auch mit natürlichen Personen oder Unternehmen abgeschlossen werden, denen Ansprüche aus der Veröffentlichung nachgelassener Werke (§ 76 b UrhG) zustehen.

III. Wahrnehmungsvertrag

§ 5

Abschluss von Wahrnehmungsverträgen

- (1) Wahrnehmungsverträge mit potentiellen Bezugsberechtigten sind zwecks Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung formularmäßig abzuschließen, wobei die in § 14 Abs 4 genannten Voraussetzungen sinngemäß zu erfüllen sind. Im Falle der Ablehnung des Vertragsabschlusses durch die AKM gilt § 17 entsprechend.

Der Aufnahmewerber muss für seine Aufnahme mindestens eines der von ihm geschaffenen oder verlegten Werke oder ein nachgelassenes Werk ordnungsgemäß anmelden.

- (2) Bei Vertragsabschluss wird eine Abschlussgebühr fällig, deren Höhe die Mitgliederhauptversammlung festsetzt. Die Gebühr ist vom Vertragspartner der AKM innerhalb von vierzehn Tagen einzuzahlen.

§ 6

Hauptinhalt des Wahrnehmungsvertrags

- (1) Der Bezugsberechtigte kann die Gesellschaft mit der Wahrnehmung der in § 3 Abs 2 lit b aa) umschriebenen Rechte und der in § 3 Abs 2 lit b bb) umschriebenen Vergütungsansprüche an allen Werken der Tonkunst und den mit ihnen verbundenen Sprachwerken, deren Rechte dem Bezugsberechtigten bei Abschluss und während des Bestandes des Wahrnehmungsvertrags - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - zustehen, beauftragen.

Für das Ausland kann dieser Auftrag mit Hilfe ausländischer Gesellschaften erfüllt werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen.

Der Wahrnehmungsauftrag umfasst die in Abs 2 beschriebene Verwertung des Werkes allein und in Verbindung mit anderen Werken. Die Gesellschaft ist nicht damit betraut, eine fehlende Zustimmung des (der) Berechtigten zur Verbindung mit anderen Werken zu erteilen; im übrigen nimmt der Berechtigte seine gegen solche Verbindungen sprechenden Interessen selbst wahr.

- (2) Zum Zwecke der Wahrnehmung kann sich die Gesellschaft Werknutzungsrechte hinsichtlich der in § 3 Abs 2 lit b aa) umschriebenen Rechte einräumen und hinsichtlich der in § 3 Abs 2 lit b bb) umschriebenen Vergütungsansprüche erteilen lassen.

Bei dem Recht der öffentlichen Aufführung ist die bühnenmäßige Aufführung musikdramatischer Werke - vollständig oder in größeren Teilen - ausgenommen und die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen musikdramatischer Werke eingeschlossen. Bei dem Recht der Rundfunksendung ist die Sendung musikdramatischer Werke - vollständig oder in größeren Teilen - ausgenommen, aber die Weitersendung musikdramatischer Werke über Gemeinschaftsantennenanlagen eingeschlossen. Bei den Rechten der öffentlichen Aufführung, der Rundfunksendung ist die Verwendung als Einlage, Zwischenaktmusik oder ähnliches eingeschlossen. Sofern es sich hierbei aber um die Verwendung von Bestandteilen musikdramatischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt, ist die Erteilung der Aufführungs- und Sendebewilligung durch die in jedem einzelnen Fall besonders einzuholende Zustimmung des Berechtigten (des Urhebers, Musik- oder Bühnenverlegers) bedingt.

(3) In den Wahrnehmungsverträgen ist zu vereinbaren, dass alle einschlägigen Bestimmungen dieses Statuts Vertragsbestandteil sein sollen.

(4) Wahrnehmungsverträge mit Tantiemenbezugsberechtigten sind beiderseits mit 6-monatiger Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form samt eigenhändiger oder firmenmäßiger Zeichnung (PDF-Dokument reicht aus) zur Gänze oder zum Teil (in inhaltlicher und/oder territorialer Hinsicht) kündbar. Die AKM sieht sich hierzu insbesondere dann veranlasst, wenn innerhalb dreier aufeinanderfolgender Jahre keine Nutzung der eingeräumten Rechte nachgewiesen werden kann.

Bei aufrechter ordentlicher Mitgliedschaft ist eine gänzliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

(5) Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für Bezugsberechtigte wirksam, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, es sei denn, sie kündigen den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihnen die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde.

Erweiterungen des Umfangs der Rechte und Vergütungsansprüche, welche die AKM für den Bezugsberechtigten wahrnimmt, werden wirksam, wenn ein Bezugsberechtigter diesen nicht binnen vier Wochen in schriftlicher Form samt eigenhändiger oder firmenmäßiger Zeichnung (PDF-Dokument reicht aus) widerspricht. Einschränkungen werden jedenfalls wirksam.

§ 7

Werkeanmeldung

(1) Der Bezugsberechtigte hat seine Werke zur Evidenzhaltung bei der AKM in der von der AKM vorgegebenen oder mit ihr vereinbarten Form anzumelden. Manuskripte und Belegexemplare bei gedruckten Werken und Tonträger und Verlagsverträge sind der AKM auf ihr Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Von einem als Manuskript angemeldeten Werk, das in den zur Prüfung durch die Programmprüfungskommission (PPK) vorgelegten Programmen aufscheint, kann diese bei Zweifeln über die Existenz eines solchen Manuskripts den Urheber auffordern, ihr umgehend entweder dieses oder einen Tonträger vorzulegen. Das betreffende Werk kann erst nach Abschluss der Prüfung abgerechnet werden. Der bei der PPK-Sitzung anwesende AKM-Mitarbeiter hat über die Prüfung Protokoll zu führen.

(3) Der Erwerb der nach § 6 Abs 1 und 2 der Gesellschaft eingeräumten Rechte ist von der Erfüllung der Anmelde- und Vorlagepflicht unabhängig. Der Erwerb dieser Rechte tritt bei Werken, die zur Zeit des Vertragsabschlusses schon geschaffen sind oder an denen dem Bezugsberechtigten schon zur Zeit des Vertragsabschlusses solche Rechte zustehen, mit diesem Zeitpunkt ein.

An Werken, die erst später geschaffen werden oder an denen dem Bezugsberechtigten ein solches Recht erst nach dem Vertragsabschluss erwächst, tritt der Erwerb mit dem Zeitpunkt, mit dem das Werk geschaffen wird bzw. die Rechte daran erworben werden, ein.

§ 8 Rechtssicherungspflicht

Die Bezugsberechtigten haben die in Gesetzen und internationalen Verträgen vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten zum Erlangen und Sichern des gesetzlichen Schutzes für die Urheberrechte pünktlich zu erfüllen und alles zu unterlassen, was das Verwirklichen des Gesellschaftszwecks beeinträchtigen könnte.

§ 9 Sorgfaltspflicht der AKM

Die AKM hat die ihr wahrnehmungsvertraglich eingeräumten Werknutzungsrechte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers treuhändig zu verwalten; sie hat insbesondere um die ordnungsgemäße Einhebung von Entgelten, um deren sachgerechte Abrechnung auf die Bezugsberechtigten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und um die zeitgerechte Auszahlung der dem einzelnen Bezugsberechtigten zustehenden Beträge besorgt zu sein.

§ 10 Auszahlungen

- (1) Zahlungen sind, abgesehen von § 11, nur dem Bezugsberechtigten selbst zu leisten, Überweisungen nur auf ein Konto, das auf den Bezugsberechtigten lautet.
- (2) Der Vorstand kann Bezugsberechtigten Vorschüsse auf ihr Tantiemenaufkommen gewähren. Um ihnen eine Darlehensaufnahme zu ermöglichen, darf er für die AKM gegenüber dem Darlehensgeber Verpflichtungsgeschäfte zur Kreditsicherung eingehen, sofern der AKM ausreichende Besicherungen gestellt werden.

§ 11 Abtretung (Verpfändung) von Ansprüchen und Rechnungslegung

- (1) Die Abtretung oder Verpfändung von Entgeltansprüchen durch den Bezugsberechtigten ist nur dann wirksam, wenn ein solches Verfügungsgeschäft, mit oder ohne zahlenmäßige Beschränkung, das jeweilige Gesamtaufkommen des Bezugsberechtigten - und nicht das Aufkommen aus einzelnen Werken oder Werkgruppen - betrifft.
- (2) Der Bezugsberechtigte hat die AKM rechtzeitig von der Abtretung oder Verpfändung von Tantiemenansprüchen zu informieren.
- (3) Der Vorstand hat auch Form und Inhalt der den Bezugsberechtigten zu erstattenden Abrechnung näher festzulegen. Darüber hinaus von einem Bezugsberechtigten gewünschte Detaillierungen können vom Ersatz der hierfür auflaufenden Kosten abhängig gemacht werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 12

Allgemeine Erfordernisse

- (1) Ordentliche Mitglieder der AKM können nur werden:
 1. Natürliche Personen als Komponisten und als Autoren von mit musikalischen Werken verbundenen Texten (Textautoren);
 2. Musikverleger.
- (2) Ist der Musikverleger eine Personengesellschaft oder Körperschaft (im folgenden genannt: Gesellschaft), kann zusätzlich einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen ordentliches Mitglied (im folgenden genannt: Repräsentant) werden.
- (3) Die Mitgliedschaft bei der AKM, deren Mitglieder in drei Kurien zusammengefasst sind, nämlich in die Kurie der Komponisten, die Kurie der Textautoren und die Kurie der Musikverleger, kann nur für eine dieser Kurien erworben werden.
- (4) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 13

Aufnahmerichtlinien

- (1) Für die Entscheidung über Aufnahmeanträge hat der Vorstand Richtlinien entsprechend Abs 2 bis 4 aufzustellen und auf der Website der AKM zu veröffentlichen.
- (2) Diese Richtlinien müssen sicherstellen, dass entsprechend den genossenschaftsrechtlichen Grundsätzen als ordentliches Mitglied nur aufgenommen werden kann, wer geeignet ist, durch seine Mitgliedschaft die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben und Pflichten der AKM zu fördern.
- (3) Zu diesem Zweck hat der Vorstand sachgerechte Aufnahmevoraussetzungen für Komponisten, für Textautoren und für Musikverleger zu erarbeiten, um dadurch die Förderungseignung zu konkretisieren und zu objektivieren. Bei Urhebern sind dabei insbesondere der Ertrag der schöpferischen Tätigkeit und die Persönlichkeit des Bewerbers zu berücksichtigen. Bei Musikverlegern muss insbesondere Bedacht genommen werden auf Ertrag, Art und Umfang der verlegerischen Tätigkeit, auf deren Verknüpfung mit der Geschäftstätigkeit der AKM sowie auf die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Verlegers oder der für ihn handelnden natürlichen Personen.
- (4) Die Aufnahmerichtlinien müssen überdies auf objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien beruhen.

§ 14 Eintrittsvertrag

- (1) Der Beitritt als ordentliches Mitglied erfordert - außer bei Geschäftsanteilerwerb nach § 15 Abs 2, 2.Satz - einen schriftlichen eigenhändig und firmenmäßig gezeichneten (PDF-Dokument reicht aus) – inhaltlich formlosen – Aufnahmeantrag und die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
- (2) Für Gesellschaften stellt das Vertretungsorgan den Antrag.
- (3) Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist insbesondere erforderlich:
 - a) Die Einzahlung auf die Geschäftsanteile;
 - b) die Abschlussgebühr, soweit sie nicht bereits entrichtet wurde;
 - c) die Anerkennung des Statuts.
- (4) Dem Aufnahmeantrag sind beizulegen:
 - a) ein kurzer Lebenslauf, bei Gesellschaften ein amtlicher Nachweis ihres Bestehens und die Offenlegung ihrer Beteiligungsverhältnisse;
 - b) bei Musikverlegern überdies der Nachweis ihrer inländischen Gewerbeberechtigung, falls diese nicht aus den Unterlagen nach lit a hervorgeht.
- (5) Die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand hat die Kurienzuordnung zu enthalten. Die schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Aufnahmewerber zu übermitteln.

§ 15 Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile betragen je 3,63 Euro und sind binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Aufnahmeerklärung einzuzahlen. Jedes ordentliche Mitglied muss (vorbehaltlich Abs 2) - und darf nur - zwei Anteile erwerben.
- (2) Die Geschäftsanteile sind unübertragbar und unvererblich. Ist der Musikverleger eine Gesellschaft, so kann diese einen ihrer Geschäftsanteile ihrem Repräsentanten abtreten, der dann der Musikverlegerkurie zuzurechnen ist. In diesem Fall haben die Gesellschaft und ihr Vertreter je einen Anteil. Rückabtretung ist zulässig.
- (3) Der Repräsentant hat einen kurzen Lebenslauf, den Nachweis des Repräsentationsverhältnisses und die firmamäßige Einverständniserklärung der Musikverlagsgesellschaft beizubringen.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch
 - a) Kündigung durch das ordentliche Mitglied mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs;

- b) Tod;
 - c) Auflösung der Musikverlagsgesellschaft;
 - d) Rückübertragung des Geschäftsanteils des Repräsentanten an die Musikverlagsgesellschaft;
 - e) bei Musikverlegern sowie Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Verlagsgeschäften besteht, mit dem Aufgeben der Verlagsgeschäfte oder der Veräußerung aller Verlagsrechte;
 - f) Ausschluss des Repräsentanten auf Begehren der Musikverlagsgesellschaft, falls ihr deren Repräsentant den Geschäftsanteil trotz diesbezüglichen Verlangens nicht rücküberträgt;
 - g) Ausschluss, wenn zum Aufnahmezeitpunkt ein damals dem Vorstand unbekannter Umstand vorlag, der die Aufnahme verhindert hätte;
 - h) Ausschluss des Repräsentanten, wenn bei ihm die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen wegfallen;
 - i) Ausschluss, falls kein Wahrnehmungsvertrag mehr besteht;
 - j) Ausschluss durch den Aufsichtsrat (§ 47 Abs 4).
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand außer im Fall des Abs 1 lit j. Das Ende der Mitgliedschaft beendet nicht automatisch einen bestehenden Wahrnehmungsvertrag.

§ 17

Berufung gegen Ablehnung oder Ausschluss

- (1) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder schließt er das ordentliche Mitglied aus, so hat er seine Entscheidung dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen.
- (2) Dieser kann an den Aufsichtsrat berufen. Die Berufung ist spätestens vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Ablehnung gleichfalls schriftlich bei der AKM einzubringen.
- (3) Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

V. Finanzielle Gebarung

§ 18

Einnahmen der AKM

Die Einnahmen der AKM bestehen aus:

- a) Entgelten aus der Verwertung der der AKM vertraglich anvertrauten Rechte (hinfort: Entgelte);
- b) sonstigen Zahlungseingängen (Aufwandsersatz, Zinsen, Spenden usw.);
- c) Abschlussgebühren (§ 5 Abs 2);
- d) Einzahlungen auf die Geschäftsanteile.

§ 19

Aufwendungen der AKM und Bedeckung

- (1) Die Aufwendungen der AKM bestehen vor allem aus Aufwand, der verbunden ist
 - a) mit der Vergabe von Werknutzungsbewilligungen;
 - b) mit dem Einheben der Entgelte;
 - c) mit dem treuhändigen Verwalten der Rechte der AKM und ihrer Bezugsberechtigten, einschließlich der Verfahrenskosten;
 - d) mit dem Abrechnen und Auszahlen der Entgelte an die Bezugsberechtigten und an ausländische gleiche Zwecke verfolgende Gesellschaften;
 - e) mit dem Auszahlen der von der Mitgliederhauptversammlung festzusetzenden Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen der AKM;
 - f) mit den Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke.
- (2) Die Aufwendungen werden aus den Entgelten und sonstigen Zahlungseingängen abgedeckt und sind auf alle Abrechnungssparten aufzuteilen. Von allen Kosten freigestellt ist die Abrechnungssparte für die öffentliche Aufführung von Ernster Musik.

§ 20

Unternehmerische Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Die AKM hat Bücher zu führen und in diesen ihre unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen; es gelten die für Unternehmer bestehenden Vorschriften.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ist in den ersten fünf Monaten des folgenden Geschäftsjahrs ein aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehender Jahresabschluss zu erstellen, der den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen und der AKM ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage ihres Unternehmens zu vermitteln hat.
- (3) Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand zuständig. Den aufgestellten Jahresabschluss hat der Aufsichtsrat der AKM auf Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Zusammen mit dem Prüfungsbericht ist er sodann der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Mit deren Billigung ist der Jahresabschluss festgestellt und verbindlich.

§ 21

Auszahlungszeitpunkt

- (1) Die eingenommenen Beträge sind den Bezugsberechtigten der Gesellschaft ehestmöglich auszuzahlen. Abrechnungen und Auszahlungen an in- und ausländische Gesellschaften erfolgen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Einhebung. Beträge, welche die AKM von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhält, werden nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit spätestens sechs Monate nach Erhalt abgerechnet.

- (2) Die Fristen nach Abs 1 verlängern sich um die Zeit, die jeweils erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse wie fehlende Nutzermeldungen oder mangelhafte Angaben über Werke und Rechteinhaber zu überwinden.

VI. Abrechnung

§ 22

- (1) Die für die Nutzungen eingenommenen Entgelte werden nach Abzug der Ausgaben sowie nach Abzug der für die sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Abs 5) vom Vorstand alljährlich bestimmten Summen, nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das betroffene Geschäftsjahr und im Sinne der statutengemäß und gemäß der allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung (§ 24 Z 16) aufgestellten Abrechnungsregeln wie folgt abgerechnet:
- a) Bei musikalischen Werken ohne Text erhält der Komponist acht Zwölftel, der Musikverleger vier Zwölftel der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile;
 - b) bei musikalischen Werken mit Text, ohne Rücksicht darauf, ob die Aufführung mit oder ohne Text erfolgt, erhalten der Komponist, der Textautor und der Musikverleger je vier Zwölftel der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile.
- (2) Vom Vorstand ist jährlich ein Betrag zu bestimmen, der zur Erhöhung des Punktwertes für die Musikaufführungen ernsten Charakters zu verwenden ist.
- (3) Diejenigen Beträge im Sinne des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes, die innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom 1. Jänner des auf das Geschäftsjahr, in dem die Beträge eingenommen wurden, folgenden Jahres von keinem Bezugsberechtigten der AKM oder einer Gesellschaft, mit der die AKM in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht, reklamiert werden, fließen der Abrechnung zu.
- (4) Falls die Kosten für die Abrechnung den normalen Unkostensatz übersteigen, ist die AKM berechtigt, derartige Beträge als nicht abrechenbar zu behandeln. Nähere Durchführungsbestimmungen werden durch den Vorstand beschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu 10 % der Abrechnungssumme für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Die Verwendung für kulturelle Zwecke bestimmt der Vorstand entsprechend den von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Richtlinien für Kulturelle Einrichtungen.

§ 23

Für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen musikdramatischer Werke, vollständig oder in Ausschnitten, und für die Weitersendung solcher Werke über Gemeinschaftsantennenanlagen erhalten die Bezugsberechtigten ihre Anteile an den auf das Werk entfallenden Beträgen nach den zwischen ihnen vertraglich vereinbarten Aufteilungsschlüsseln.

Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Ausschnitte aus musikdramatischen Werken, bei denen die AKM zur Erteilung der Sendebewilligung an den Österreichischen Rundfunk berechtigt ist; diesbezüglich bleibt es bei der Abrechnung aufgrund der Bestimmungen im AKM-Statut (§ 22), in den allgemeinen Grundsätzen für die Abrechnung sowie in den Abrechnungsregeln.

VII. Mitgliederhauptversammlung **(Generalversammlung iSd Genossenschaftsgesetz)**

§ 24 **Kompetenzen**

Der Mitgliederhauptversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
2. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Gremienmitglieder (Z 3, 4 und 6);
3. Wahl und Abberufung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;
5. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
6. Wahl der Kommissionen (Abschnitt X und XI) sowie Entscheidung über die Enthebung aus Kommissionsämtern gemäß § 47;
7. Entscheidung über Berufungen gemäß § 47;
8. Festsetzung der Abschlussgebühr;
9. Festsetzung des Wertes der Sitzungsgelder;
10. Beschlussfassung über die Richtlinien für Kulturelle Einrichtungen;
11. Beschlussfassung über alle vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat vorgelegten Anträge, sofern hierdurch nicht die gesetzliche oder statutarische Zuständigkeit eines anderen Organs berührt wird;
12. Beschlussfassung über alle von ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 27 Abs 1 gestellten Anträge, sofern hierdurch nicht die gesetzliche oder statutarische Zuständigkeit eines anderen Organs berührt wird;
13. Änderung des Statuts;
14. Auflösung der Gesellschaft;
15. Bedingungen für Wahrnehmungsverträge;
16. Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung;
17. Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge sowie die allgemeine Anlagepolitik;
18. Genehmigung des Transparenzberichtes.

§ 25

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung behandelt insbesondere den Jahresabschluss und tritt jährlich über Einberufung durch den Vorstand im Lauf des ersten Halbjahres in Wien oder am Ort einer der Geschäftsstellen der AKM außerhalb von Wien zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies im Interesse der AKM für notwendig hält. Sie muss sofort einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Weiters ist eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung in den Fällen der §§ 37 und 44 einzuberufen.

§ 26

Einberufung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand (im Fall des § 25 Abs 2 auch vom Aufsichtsrat) einzuberufen, und zwar durch Versenden der Einladung an die ordentlichen Mitglieder mindesten fünf Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Sofern auf der vorläufigen Tagesordnung Wahlen in der Mitgliederhauptversammlung vorgesehen sind, werden entsprechende Wahlvorschläge mitversandt.
- (2) Anträge auf Statutenänderung muss der Vorstand den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung im Wortlaut zusenden. Ab diesem Zeitpunkt kann der wesentliche Inhalt nicht mehr abgeändert werden.
- (3) Ist der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden (§ 37), so obliegt die Einberufung dem bisherigen Präsidenten, bei Verhinderung der Reihe nach den an Jahren ältesten Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dessen erstem oder zweitem Stellvertreter.

§ 27

Tagesordnung

- (1) Ordentliche Mitglieder können schriftlich die Aufnahme weiterer Punkte (einschließlich Statutenänderungsanträge) in die Tagesordnung verlangen, wenn sie die schriftliche Unterstützung von 11 weiteren ordentlichen Mitgliedern nachweisen können. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung in der Direktion der AKM eingehen. Macht einer dieser in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte eine Ergänzung der ausgesandten Tagesordnung nötig, dann ist die ergänzte Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung an die Mitglieder auszusenden und auf der Website der AKM zu veröffentlichen; das gilt als neuerliche Einberufung bezüglich der hinzu gekommenen Punkte.
- (2) Über nicht entsprechend angekündigte Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden, außer über den Antrag auf das Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

- (3) Bis zur Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt können ordentliche Mitglieder zu diesem Anträge stellen.

§ 28

Leitung der Mitgliederhauptversammlung

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident, sonst das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Mitgliederhauptversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Mitgliederhauptversammlung, die Nichtmitglieder sind, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.
- (3) Die Zustimmung zu einer Aufzeichnung der Mitgliederhauptversammlung erteilt der Vorsitzende.

§ 29

Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat pro Geschäftsanteil eine Stimme, und zwar in jener Kurie, in der es als Mitglied angemeldet ist.
- (2) Tritt der Musikverleger gemäß § 15 Abs 2 einen Geschäftsanteil an den Repräsentanten ab, so kann er sich für den ihm verbleibenden Geschäftsanteil nur durch diesen vertreten lassen. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds bleibt davon unberührt.
- (3) Ist der Musikverleger eine Gesellschaft und tritt er keinen Geschäftsanteil nach § 15 Abs 2 ab, so kann das Stimmrecht für seine beiden Geschäftsanteile nur durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen oder durch einen Vollmachtnehmer der gleichen Kurie ausgeübt werden.
- (4) Die Ausübung der Rechte in der Mitgliederhauptversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen, der nicht allein vertretungsbefugt ist, bedarf einer firmenmäßig gezeichneten Legitimation, die nicht als Vollmacht im Sinne des Abs 5 gilt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederhauptversammlung einem anderen ordentlichen Mitglied seiner Kurie zum Zweck der Vertretung in dieser Mitgliederhauptversammlung Vollmacht erteilen. Hat ein ordentliches Mitglied zwei Stimmen, kann es nicht mehr als fünf Vollmachten - zehn Stimmen - übernehmen. Im Falle des § 15 Abs 2 kann der Repräsentant für sich und den Musikverleger - den er vertritt - ebenfalls nur insgesamt fünf Vollmachten - zehn Stimmen - übernehmen. Der Stellvertreter wird jeweils nur für eine einzige Mitgliederhauptversammlung bestellt.
- (6) Abgestimmt wird, wenn die Mitgliederhauptversammlung nichts anderes bestimmt, bei den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern durch Handheben.

§ 29a

Stimmrecht/Teilnahme mittels Elektronischer Kommunikation

- (1) Die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ohne Anwesenheit vor Ort kann im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.
- (2) Voraussetzung ist die Einhaltung der hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen, die der Vorstand neben weiteren Anforderungen in der „Geschäftsordnung für Elektronische Kommunikation in der Mitgliederhauptversammlung“ festlegt.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die sich in der Mitgliederhauptversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes ordentliches Mitglied an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.
- (4) Kommt es bei der Stimmrechtsausübung und der Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation zu einer technischen Störung, sind keinerlei Ansprüche gegen die AKM ableitbar.

§ 30

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten oder zur Stimmabgabe mittels elektronischer Kommunikation authentifiziert ist.
- (2) Ist die Mitgliederhauptversammlung beschlussunfähig, so kann über die angekündigten Gegenstände nach einer Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender oder vertretener ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, falls darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Im Falle rein schriftlicher Abstimmungen aufgrund expliziter gesetzlicher Erlaubnis ist die Mitgliederhauptversammlung jedenfalls beschlussfähig.

§ 31

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter (einfacher) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Stimmrechtsausübung mittels elektronischer Kommunikation erfolgt, zählen zu den abgegebenen gültigen Stimmen auch mittels elektronischer Kommunikation abgegebene gültige Stimmen.
- (2) Eine Statutenänderung, eine Änderung der allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung (§ 24 Punkt 16) oder die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von **je** zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Textautoren, der Komponisten und der Musikverleger beschlossen werden.
- (3) Beschließt die Mitgliederhauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft, dann hat sie mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, wem nach Begleichen aller Schulden ein noch vorhandenes Gesellschaftsvermögen zufällt.

§ 32
Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das Vorsitzender und Protokollführer zu unterzeichnen haben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann eine kostenlose Ausfertigung dieses Protokolls verlangen.
- (3) Über die Ergebnisse der Mitgliederhauptversammlung wird in geeigneter Form berichtet.

VIII. Vorstand

§ 33
Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus zwölf natürlichen Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, und zwar aus vier Mitgliedern der Kurie der Komponisten, vier Mitgliedern der Kurie der Textautoren und vier Mitgliedern der Kurie der Musikverleger.

§ 34
Wahl

- (1) Die Wahl der zwölf Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung, die hierbei in eine Kurie der Textautoren, Komponisten und Musikverleger geteilt wird. Jede Kurie wählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit, je vier Vorstandsmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Funktionsdauer wieder wählbar.
- (2) Wahlvorschläge für die Vorstandsmitglieder sind innerhalb der Kurie zu erstatten und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars in der Direktion der AKM einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederhauptversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied 6 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung oder später aus einem der in § 37 Abs 1 genannten Gründe vorzeitig aus dem Vorstand aus, gilt die 6-Wochenfrist nicht; Wahlvorschläge müssen diesfalls spätestens 1 Tag vor der Mitgliederhauptversammlung in der Direktion einlangen. Zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederhauptversammlung sind nicht möglich.
- (3) Gültige Wahlvorschläge, bei denen insbesondere Unwählbarkeit nicht vorliegt, werden zusammengefasst und mit der vorläufigen Tagesordnung (§ 26 Abs 1) an die ordentlichen Mitglieder übermittelt. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge, für die die 6-Wochenfrist nicht gilt.

§ 35
Geschäftsverteilung

- (1) Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederhauptversammlung für die gesamte Funktionsdauer
 - a) einen Präsidenten (Vorstandsvorsitzenden);

- b) drei Vizepräsidenten, die mit dem Präsidenten das Präsidium bilden, wobei in diesem die Komponistenkurie durch zwei, die Kurien der Textautoren und der Musikverleger durch je ein Mitglied vertreten sind;
 - c) einen Protokollführer und einen Stellvertreter.
- (2) In allen Fällen, in denen bei der nach §§ 34 und 35 vorzunehmenden Wahl sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, hat ein neuer Wahlgang stattzufinden, in dem die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 36 Unwählbarkeit

- (1) Nicht wählbar sind (ist):
- a) Nicht voll Geschäftsfähige;
 - b) über wessen Vermögen das Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung unterblieben ist; bei hievon betroffenen Gesellschaften auch deren Repräsentanten;
 - c) Angestellte der AKM;
 - d) Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einer Kommission einer anderen, gleiche Zwecke verfolgenden Gesellschaft im Ausland ausüben.
- (2) Tritt einer der oben genannten Gründe (Abs 1 lit a - d) während der Funktion des Vorstandsmitglieds ein, so erlischt diese unmittelbar.

§ 37 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Vorzeitiges Ausscheiden erfolgt durch
- a) Tod;
 - b) Niederlegung der Funktion, die nicht zur Unzeit erfolgen darf;
 - c) Abberufung durch die Mitgliederhauptversammlung;
 - d) den Eintritt eines Umstands, der Unwählbarkeit zur Folge hat (§ 36 Abs 1).
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode stattzufinden, falls wenigstens 10 % der Mitglieder der betreffenden Kurie dies verlangen. Ansonsten findet die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung statt, es sei denn, der Vorstand ist durch das Ausscheiden beschlussunfähig geworden. Für diese gilt § 34 entsprechend. Das neue Vorstandsmitglied muss der Kurie des ausgeschiedenen angehören.
- (3) Scheidet der Präsident aus, so hat der Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern jener Kurie, welcher der Präsident angehört hat, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung einen vierten Vizepräsidenten zu wählen und sodann aus allen vier denjenigen zu bestimmen, der bis zur Neuwahl durch die Mitgliederhauptversammlung (Abs 2) als Präsident fungiert. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten.

- (4) Scheidet der gesamte Vorstand aus, so hat eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederhauptversammlung (§ 25 Abs 2) einen neuen Vorstand zu wählen; bis dahin führt der ausscheidende die Geschäfte.

§ 38 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen beruft der Präsident, bei Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten ein.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines dem Präsidium angehören muss.
- (3) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der an Jahren älteste der anwesenden Vizepräsidenten.
- (4) Die Beschlüsse bedürfen absoluter (einfacher) Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Jene des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (5) Im Übrigen hat der Vorstand die Führung seiner Geschäfte durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 39 Vertretung

- (1) Die AKM vertreten jeweils gemeinsam ein Mitglied des Präsidiums mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder sind in beglaubigter Form dem Handelsgericht vorzulegen. Entsprechend ist bei allen die AKM verpflichtenden Schriftstücken der von wem immer vorgeschriebene oder vorgedruckte Firmenwortlaut (§ 1) zu unterfertigen.
- (2) Der Vorstand darf Angestellten der AKM Kollektivprokura erteilen. Die Zeichnung der Prokuristen erfolgt in der Weise, dass entweder zwei Prokuristen gemeinsam zeichnen oder ein Prokurist gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums zeichnet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder legitimieren sich durch den sie bestellenden Mitgliederhauptversammlungsbeschluss, Prokuristen durch eine Vollmachtsurkunde.
- (4) Die nicht-vertretungsrechtliche Repräsentation der AKM nach außen obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung einem der drei Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand hiezu delegierten Vorstandsmitglied.

§ 40 Geschäftsführung

- (1) Neben den gesondert genannten Aufgaben obliegt dem Vorstand die Führung aller Geschäfte der AKM, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Vorstand im Rahmen der Abrechnungsrichtlinien des Statuts (§ 22 Abs 1) und auf Basis der allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung (§ 24 Punkt 16) die Abrechnungsregeln (§ 22 Abs 1) zu beschließen.

- (2) Der Vorstand hat im Sinn des § 26 GenG einen administrativen Leiter der AKM zu bestellen. Dieser führt den Dienstitel „Generaldirektor“ und erhält Kollektivprokura.

Um ein effizientes hauptberufliches Management zu gewährleisten, beauftragt der Vorstand – unbeschadet seiner Stellung als Geschäftsführungsorgan im Rahmen zwingenden Gesetzesrechts und der Zuweisung von Einzelkompetenzen durch das Statut – den Generaldirektor mit der Geschäftsführung. Jedoch hat der Generaldirektor in folgenden Angelegenheiten die Zustimmung des Vorstands einzuholen:

- a) Abrechnungsregeln (§ 22 Abs 1) auf Basis der Abrechnungsrichtlinien des Statuts (§ 22 Abs 1) und der allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung (§ 24 Punkt 16), Abzug für soziale und kulturelle Einrichtungen (§ 22 Abs 5) und Erhöhung des Punktwerts für die Musikaufführungen ernsten Charakters (§ 22 Abs 2);
 - b) Altersquoten und andere soziale Zuwendungen; Besetzung der Organe für Einrichtungen, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen;
 - c) Gesamtverträge mit Nutzerorganisationen;
 - d) Budget;
 - e) Beteiligung an anderen Unternehmen und Gründung von Tochterunternehmen;
 - f) Richtlinien für Pensionszusagen an Angestellte.
- (3) Zum Generaldirektor kann auf die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung, seiner Erfahrung und seines Wissens über Kenntnisse verfügt, die zur Führung des Betriebs der AKM als Verwertungsgesellschaft notwendig sind, und aufgrund seiner bisherigen Aktivitäten den einzelnen Gruppen von Genossenschaffern unbefangen gegenübersteht. Die wiederholte Bestellung ein und derselben Person zum Generaldirektor ist möglich. Die Erfahrung ist insbesondere nachzuweisen durch eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Verwertungsgesellschaft oder in einem Unternehmen, dessen Gegenstand die Auswertung von Berechtigungen aus dem Urheberrechtsgesetz ist, oder durch eine einschlägige rechtsberatende Tätigkeit.

IX Aufsichtsrat

§ 41

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht, unbeschadet des § 44, aus sechs Mitgliedern, und zwar zwei aus jeder Kurie.

§ 42

Wahl

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wählt einen Aufsichtsrat von sechs Mitgliedern. Hierbei wird sie in je eine Kurie der Textautoren, der Komponisten und der Musikverleger geteilt. Jede Kurie wählt

aus ihrer Mitte zwei Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Die Funktionsdauer des Aufsichtsrats beträgt 5 Jahre.
- (3) Im Übrigen gelten für die Wahl des Aufsichtsrates die §§ 34 und 35 Abs 2 sinngemäß.
- (4) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen iSv § 24c Abs 6 GenG wählt die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit im Plenum einen Finanzexperten in den Aufsichtsrat. Als Finanzexperte nicht wählbar ist, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer (Revisor) der Genossenschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

§ 43 Unwählbarkeit

Nicht wählbar sind:

- a) Die in § 36 Abs 1 genannten Personen;
- b) Vorstandsmitglieder;
- c) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Programmprüfungskommission (§ 48).

Tritt einer der oben genannten Gründe (lit a - c) während der Funktion ein, so erlischt diese unmittelbar.

§ 44 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds sind § 37 Abs 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Scheidet der gesamte Aufsichtsrat aus, so hat eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einen neuen zu wählen.

§ 45 Konstituierung, Vorsitz

- (1) Der Präsident der AKM, bei Verhinderung der an Jahren älteste erreichbare Vizepräsident, hat binnen vierzehn Tagen nach der Wahl den Aufsichtsrat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, die innerhalb von 4 Monaten ab der Wahl stattzufinden hat. Sie ist von dem an Jahren ältesten der von der Mitgliederhauptversammlung gewählten anwesenden Aufsichtsratsmitglieder so lange zu leiten, bis ein Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt für die gesamte Funktionsdauer seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist absolute (einfache) Mehrheit sowohl aller abgegebenen gültigen Stimmen als auch der von der Mitgliederhauptversammlung

gewählten Mitglieder erforderlich. Führen drei Wahlgänge zu keinem Ergebnis, dann gilt § 44 Abs 2 entsprechend.

§ 46

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen mit schriftlichem Beschluss (Umlaufbeschluss). Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (1a) Die Aufsichtsratssitzungen finden viermal im Geschäftsjahr vierteljährlich statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (einschl. allfälliger nach dem Gesetz entsandter Arbeitnehmervertreter) beschlussfähig, falls jede Kurie durch mindestens 1 Mitglied vertreten ist. Unter den Anwesenden muss sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden.
- (3) Beschlüsse bedürfen absoluter (einfacher) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jene des gewählten Vorsitzenden (Stellvertreters) gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (4) Kommt § 42 Abs 4 zur Anwendung, sind außerdem zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr abzuhalten, an denen der Finanzexperte teilnimmt.

§ 47

Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der AKM in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Dabei hat er insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung gemäß § 24 Punkt 16 und 17 umgesetzt werden. Er kann sich vom Gang der Angelegenheiten der AKM unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und den Jahresabschluss kontrollieren. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte anfordern; dieser hat ihm mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten (Jahresbericht), weiters alle drei Monate einen allgemeinen Bericht vorzulegen (Quartalsbericht), darüber hinaus bei besonderen Vorkommnissen (Sonderbericht).
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere in angemessener Weise die Rechnungslegung, den Abrechnungsplan und die Einhaltung der Abrechnungsregeln zu überprüfen. Er kann sich hierzu Sachkundiger bedienen. Er hat das Ergebnis in seinen Jahresbericht aufzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse über die Grundsätze für das Risikomanagement der AKM.
- (4) Der Aufsichtsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder von der Gesellschaft ausschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei schwer wiegenden Verstößen eines Mitglieds gegen die Interessen der Gesellschaft vor. Erteilte Verweise (§ 51 Abs 1) belegen in der Regel schwer wiegende Verstöße. Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Bezugsberechtigte Berufung binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss erheben. In

diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederhauptversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu.

- (5) Verhält sich ein Bezugsberechtigter, der ein Amt in der Programmprüfungskommission (§ 48), in der Kommission für musikalische Einstufung (§ 49) oder als TB-Delegierter (§ 52 Abs 5) bekleidet, pflichtwidrig iSd § 51 Abs 2, kann der Aufsichtsrat solche Bezugsberechtigte ihres Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung entheben. Der Aufsichtsrat kann auf begründeten Antrag des gesperrten Bezugsberechtigten die Sperrung davor aufheben. Die Mitgliederhauptversammlung hat über die Enthebung endgültig zu entscheiden. Eine Wiederwahl oder eine Wahl in ein anderes Amt wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Folgende Geschäfte können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
- a) die Genehmigung von Zusammenschlüssen, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Gesellschaften, der Erwerb von Beteiligungen oder von Rechten an anderen Gesellschaften;
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, ab 1 Million Euro (Kaufpreis, Verkaufspreis, Buchwert);
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
 - d) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - e) Investitionen, die Anschaffungskosten im Einzelnen von 500.000 Euro und insgesamt von 1 Million Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - f) die Genehmigung i) der Aufnahme und Vergabe von Anleihen und Darlehen sowie ii) der Stellung von Darlehenssicherheiten oder Darlehensbürgschaften;
 - g) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
 - h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - i) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
 - j) die Grundsätze für das Risikomanagement;
 - k) die Erteilung der Prokura;
 - l) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.
- (7) Im Übrigen entsprechen die Kompetenzen des Aufsichtsrats dem Gesetz. Er hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, welche er zu beschließen hat.

X. Kommissionen

§ 48

Programmprüfungskommission

- (1) Die Programmprüfungskommission (im Folgenden „**PPK**“) hat die eingehenden Programme für öffentliche Live-Aufführungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern der Komponistenkurie (4 Ersatzmitglieder) und zwei Mitgliedern der Textautorenkurie (1 Ersatzmitglied), die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in allen Sparten der Unterhaltungsmusik verfügen müssen. Die PPK kann beschließen, dass von ihr beanstandete Programme von der Abrechnung ausgeschieden oder einer Sonderverrechnung unterworfen werden.
- (2) Der Vorstand hat Grundsätze der Arbeitsweise der PPK zu beschließen. Diese Grundsätze haben Vorgaben über die Aufgaben und die Arbeitsweise, einschließlich der Budgetvorgaben des Vorstands, zu enthalten. Zur konkreten Umsetzung ist das Einvernehmen mit dem Generaldirektor herzustellen.
- (3) Die PPK hat sich an die Grundsätze der Arbeitsweise der PPK zu halten. Die PPK gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Die PPK darf jederzeit die Bildung von Ausschüssen beschließen.
- (3) Wenn während der Funktionsperiode ein Mitglied aus der PPK aus Gründen des § 37 Abs 1 ausscheidet, bestimmt die PPK mit absoluter Mehrheit gemäß § 50 Abs 4 ein Ersatzmitglied der PPK aus jener Kurie, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat für die Dauer der restlichen Funktionsperiode als Mitglied. Steht kein Ersatzmitglied der jeweiligen Kurie mehr zur Verfügung, findet in der nächsten Mitgliederhauptversammlung eine Nachwahl im Ausmaß der Vakanz statt.

§ 49

Kommission für musikalische Einstufungen

- (1) Die Kommission für musikalische Einstufungen besteht aus sieben Mitgliedern (7 Ersatzmitglieder), von denen drei dem Vorstand angehören müssen; die Ernste Musik und die Unterhaltungsmusik werden durch je drei Mitglieder, die Musikverlegerkurie wird durch ein Mitglied vertreten.
- (2) Sie entscheidet über
 - a) Einstufung nach dem Charakter des Werkes in Zweifelsfällen;
 - b) Festsetzen eines höheren Anteils für den Bearbeiter von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist nach Abschnitt B, III. Kapitel, Punkt 2 der Abrechnungsregeln.
- (3) Darüber hinaus ist die Kommission fachliches Beratungsorgan des Vorstands in Musikfragen.

§ 50

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wählt mit relativer Mehrheit die Kommissionsmitglieder und

deren Ersatzmitglieder für jeweils 5 Jahre.

- (2) Nicht wählbar sind Angestellte und sonstige Beschäftigte der AKM. Tritt ein Kommissionsmitglied in ein solches Beschäftigungsverhältnis, dann erlischt seine Funktion.
- (3) Die Kommissionen wählen mit relativer Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Kommissionen sind bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig, falls darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Sie beschließen mit absoluter (einfacher) Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Wahlordnungen der Kommissionen erlässt der Vorstand. Die Wahlordnungen der Kommissionen haben die Fristen für Wahlvorschläge, den Inhalt von Wahlvorschlägen sowie den Abstimmungsmodus, soweit er nicht bereits in den Statuten festgelegt ist, und alle sonstigen Durchführungsbestimmungen, die für eine ordnungsgemäße, faire und transparente Wahl der Kommissionen erforderlich sind, festzulegen.

XI. Sonstiges

§ 51

Disziplinarische Maßnahmen und Vertragsstrafen

- (1) Verhält sich ein Mitglied pflichtwidrig, so kann der Aufsichtsrat ihm einen Verweis erteilen. Pflichtbestandteile des schriftlich abzufassenden und vom Aufsichtsrat zu unterfertigenden Verweises sind die Darstellung des vorgeworfenen Fehlverhaltens durch Schilderung des Sachverhalts und das Anführen von Hinweisen zur korrekten Erfüllung der verletzen vertraglichen Pflicht gegenüber der AKM (Abs 2 lit a)) oder zum ordnungsgemäßen Verhalten gegenüber der AKM oder anderen Bezugsberechtigten (Abs 2 lit b). Dem pflichtwidrigen Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor Erteilung des Verweises zu geben. In der Aufforderung zur Stellungnahme ist neben der Darstellung des vorgeworfenen Sachverhalts auch die Absicht darzulegen, den allenfalls erteilten Verweis in der nächsten Ausgabe der periodisch erscheinenden Mitgliederzeitung sowie online im geschlossenen Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Der Verweis darf nur dann veröffentlicht werden, wenn dies aus generalpräventiven Gründen erforderlich erscheint. Der Betroffene kann auch zu dieser Absicht Stellung nehmen und insbesondere darlegen, was im Falle eines Verweises gegen eine Veröffentlichung spricht.
- (2) Pflichtwidriges Verhalten liegt vor, wenn das Mitglied
 - a) gegenüber der Gesellschaft bestehende vertragliche Pflichten (aus Statut, Wahrnehmungsvertrag, Richtlinien der AQUAS, Regeln zur NK-Lizenz, Abrechnungsregeln) auch nach Aufforderung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Verhaltens weiterhin verletzt oder
 - b) durch sein Verhalten die Gesellschaft oder andere Bezugsberechtigte materiell schädigt oder ideell auf massive Weise beeinträchtigt (z.B. durch üble Nachrede, Kreditschädigung etc.).
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Vertragsstrafe laut Wahrnehmungsvertrag in einer Höhe, die das letzte ausgeschüttete Jahrestantiemenaufkommen des betroffenen Bezugsberechtigten

(Höchstgrenze) nicht überschreitet, festsetzen und fordern, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und das Verschulden des Bezugsberechtigten durch Bescheinigungsmittel hinreichend festzustehen scheint. Die Festsetzung ist dem Bezugsberechtigten zusammen mit der Aufforderung zur Zahlung mitzuteilen und zu begründen. Die Höhe der Vertragsstrafe hat dem angenommenen Schaden zu entsprechen; über die Höchstgrenze hinausgehende Schadenersatzforderungen kann der Aufsichtsrat dem Vorstand zur Geltendmachung empfehlen.

§ 52

Versammlung der Tantiemenbezugsberechtigten

- (1) Zweck der Versammlung ist, die Tantiemenbezugsberechtigten (im Folgenden „**TB**“) über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft zu informieren und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben sowie die Wahl der Delegierten für die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung.
- (2) Diese Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen und hat spätestens drei Wochen vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung in Wien oder am Ort einer der Geschäftsstellen der AKM außerhalb von Wien stattzufinden. Die Einladung ist auf der Website der AKM mit der vorläufigen Tagesordnung zu veröffentlichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der TB-Versammlung müssen spätestens 14 Tage vor der TB-Versammlung bei der AKM eingehen.
- (3) An der TB-Versammlung können nur TB, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die für die Auskunftserteilung notwendigen Angestellten der Gesellschaft teilnehmen; andere ordentliche Mitglieder können nicht teilnehmen.
- (4) Den Vorsitz in der TB-Versammlung führt der Präsident der AKM, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Die TB-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TB beschlussfähig. Nur TB sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die TB-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter (einfacher) Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Die TB-Versammlung wählt je zwei Delegierte aus der Kurie der Textautoren, der Musikverleger und aus der Kurie der Komponisten, von denen womöglich einer der Ersten Musik und einer der Unterhaltungsmusik zugehören sollen, mit absoluter (einfacher) Mehrheit zur nächsten Mitgliederhauptversammlung. Die Vorschläge hierfür sind von den einzelnen Kurien zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten sind zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung einzuladen.
- (6) Die Delegierten sind berechtigt,
 - i) von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der AKM zu verlangen; und
 - ii) in der Mitgliederhauptversammlung mit je zwei Stimmen in den folgenden Angelegenheiten mitzustimmen:
 - a) Bedingungen für Wahrnehmungsverträge (§ 24, Punkt 15);
 - b) Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung (§ 24, Punkt 16);
 - c) Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge, und für die Abzüge sowie die allgemeine Anlagepolitik (§ 24, Punkt 17);In allen übrigen Angelegenheiten nehmen die Delegierten mit beratender Stimme an der Mitgliederhauptversammlung teil.

- (7) Die TB-Versammlung ist berechtigt, durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- a) die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung als eigenen Punkt zu verlangen, sofern sie sich nicht unter die übrigen Tagesordnungspunkte einordnen lassen und sofern mindestens 25 TB die Aufnahme dieses Gegenstandes unterstützen; und
 - b) zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen.

Punkte, die sich auf Wahlen oder Abberufungen beziehen, können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Macht einer dieser in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte eine Ergänzung der ausgesandten Tagesordnung nötig, dann ist die ergänzte Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung an die Mitglieder auszusenden und auf der Website der AKM zu veröffentlichen; das gilt als neuerliche Einberufung bezüglich der hinzu gekommenen Punkte.